

Was tut sich in Oesterreich?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **35 (1967)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinder und Jugendlichen befasst. Dank der Aufklärung der Bevölkerung gehen viel mehr Anzeigen ein als früher. Das erleichtert die schnelle Verfolgung von Sittlichkeitsverbrechern und trägt wesentlich zur Verkleinerung des sogenannten «Dunkelfeldes» bei.

Das «Dunkelfeld» ist jene nicht fassbare Zahl von Sittlichkeitsdelikten, die aus falscher Scham oder andern Gründen der Polizei nie zur Kenntnis gelangen und deshalb auch nie gesühnt werden. Nachdem es sehr lange gedauert hatte, bis man den Mut fand, die Mädchen über die ihnen drohenden Gefahren aufzuklären, wäre es nun an der Zeit, auch mit den Buben offen zu reden. Die Scheu, das Thema der Homosexualität zu diskutieren, müsse überwunden werden.

Problem Strichjungen

So aufgeschlossen sich der erfahrene Kriminalist Dr. Witschi mit dem Problem der Homosexualität selbst auseinandersetzt, so energisch wird er, sobald er auf das Problem der Strichjungen zu sprechen kommt: «Ich trete dafür ein, dass jeder mit der ganzen Schärfe des Gesetzes bestraft wird, der sich der widernatürlichen Unzucht mit Kindern, der widernatürlichen Verführung und der Betätigung in der Öffentlichkeit schuldig macht. Aber ich bin noch weit mehr dafür, dass das Strichjungenwesen endlich abgestellt wird! Mit der Strafe wäre allerdings in vielen Fällen eine psychiatrische oder seelsorgerische Hilfe zu verbinden, die das weitere straffreie Verhalten des Delinquenten im Leben gewährleisten könnte.»

Dr. Witschi weist daraufhin, dass Homosexuelle selten Verbrecher sind. Weit eher seien sie die Opfer von Verbrechern. Diese Tatsache rücke das Strichjungen-Problem erst ins richtige Licht. 70 bis 80 Prozent der Strichjungen seien durchaus normal veranlagt. Der Rest sei «sowohl als auch». Es bestehe für diese jungen Männer somit keine biologische oder psychische Voraussetzung für den Kontakt mit Homosexuellen.

Dr. Witschi: «Meist stammen die Strichjungen aus armen, verwahrlosten Verhältnissen. Sie sind arbeitsscheu und für Verbrechen anfällig. Es beginnt mit kleinen Diebstählen, Betrug und Veruntreuung. Dann geht es über zu Erpressungen, Zuhälterei und Raub. Schliesslich endet die Sache bei Mord und Totschlag. Eine üble Karriere, weiss Gott!»

Aus der Schweizer Presse.

Was tut sich in Oesterreich?

In der Wiener Vierteljahresschrift «Das Menschenrecht», die von der Oesterreichischen «Liga für Menschenrechte» herausgegeben wird, fanden wir in der 119. Folge (Juni 1967) eine erfreulich aufgeschlossene Stellungnahme zu den unsere Leser besonders berührenden Problemen.

Der bekannte Wiener Rechtsanwalt und Publizist Dr. Ernst J a h o d a führte in der Besprechung eines kürzlichen Vortrags über «DIE HEISSEN EISEN DER ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHTSREFORM», des früheren (sozialistischen) Justizministers Dr. B r o d a gegen die von seinem (konservativen) Nachfolger Dr. K l e c a t s k y geplanten Verschlechterungen des Entwurfs zu einem neuen österreichischen Strafgesetzbuch, u. a. aus:

Schon vor mehr als einem halben Jahrhundert ist der geniale Kulturkritiker Karl Kraus gegen die Strafbarkeit der Homosexualität und der Schwangerschaftsunterbre-

chung zu Felde gezogen. Seither hat man diese beiden «Eisen», statt sie zum alten Eisen zu werfen, immer wieder aufgewärmt, damit sich fromme Gemüter daran erhitzen können. Die braven Bürger gebärden sich dabei genau so, als ob es darum ginge, sie zur *Unzucht* wider ihre Natur zu zwingen. Sie vergessen ganz, dass — gerade umgekehrt! — sie selbst es sind, die einen solchen *Zwang* auf jene Gruppe ihrer Mitbürger ausüben, deren Natur sich zum eigenen Geschlecht hingezogen fühlt und die daher jede «normale» geschlechtliche Betätigung als Vergewaltigung ihrer Natur und daher als «widernatürliche» Unzucht empfinden und ablehnen müssen.

Diese um die «Sittlichkeit» ihrer Mitmenschen so sehr besorgten Bürger übersehen weiter, dass das Geschlecht eines Menschen doch nicht ausschliesslich in seinen körperlichen Merkmalen gelegen ist, sondern auch durch seine seelischen *Anlagen* mitbestimmt wird und dass im Zweifel der Seele der Vorrang vor dem Körper zuzubilligen wäre!

Wenn man solch biederer Leuten vorhält, dass doch bei fast allen gesitteten Völkern — katholischen und nichtkatholischen — die homosexuelle Betätigung zwischen erwachsenen Personen *straffrei* ist — so zum Beispiel in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei und Ungarn, Abessinien, Aegypten, Argentinien, Bolivien, Brasilien, China, Indien, Iran, Japan, Mexiko, Paraguay, Peru, Thailand und Venezuela —, dann lassen sie dieses Argument nicht gelten, sondern wenden ein, es sei zu befürchten, dass in Oesterreich durch die Aufhebung des bisher gültig gewesenen Verbotes das Lager der Homosexuellen «ungeheuren Zulauf» erhalten würde. Diese «Menschenfreunde» übersehen dabei allerdings, dass es immer die verbotenen Früchte sind, die zum Genuss verlocken, und dass mit der Aufhebung des Verbotes auch der Anreiz wegfällt, es zu übertreten, ein Reiz, der gerade auf dem Gebiet der Erotik von ausserordentlicher Bedeutung ist. «Erotik» — sagt Karl Kraus in einem seiner Sprüche — «ist Ueberwindung von Hindernissen. Das verlockendste und populärste Hindernis ist die Moral.»

Es lässt sich nicht leugnen, dass die «Normalen» in ihrer Erotik den Reiz dieses Verbotes entbehren müssen. Aber die Moralisten werden kaum verlangen, dass dem Gleichheitsgrundsatz zuliebe auch der «natürliche» Verkehr der Geschlechter unter Strafsanktion gestellt werde, um auf diese Weise die Unzucht auch für jene reizvoller zu gestalten, deren Anlage mit der Natur in Einklang steht. Es bleibt daher nur der Ausweg, auch den nicht nach der «Norm» empfindenden Mitbürgern den Anreiz des Verbotes zu entziehen, um auf diese Weise sowohl der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz als auch der Ungleichheit ihres erotischen Empfindens Rechnung zu tragen und das Anrecht auf Achtung des *Privatlebens* (Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte!) zu gewährleisten.

Die Redaktion der Wiener Zeitschrift ergänzte diese grundlegenden Ausführungen folgendermassen:

Unsere Volksvertretung hatte 1954 eine aus Wissenschaftlern und Politikern aller Richtungen gebildete *Strafrechtskommission* mit dem Auftrag betraut, einen Entwurf für ein neues, zeitgemässes Strafgesetz auszuarbeiten. Da unser geltendes Strafrecht mehr als 150 Jahre alt ist und zum Teil sogar noch auf mittelalterlichen Denkvorstellungen beruht, hat unsere überparteiliche Liga diesen Parlamentsentschluss sehr begrüsst. Während aber — laut Parlamentskorrespondenz vom 2. April 1954 — nicht nur alle sozialistischen Teilnehmer der damaligen Strafrechtsenquête, sondern auch der seinerzeitige Kreisgerichtspräsident Dr. Malaniuk (als offizieller ÖVP-Sprecher) für eine

Beschränkung des § 129 I b geltendes Strafgesetz (*Homosexualität*) auf einen blossen Jugendschutz eintraten, hat sich in der Folge die österreichische *Bischofskonferenz* mehrmals entschieden gegen eine solche Reform ausgesprochen. Dennoch beschloss die Strafrechtskommission schliesslich mit Mehrheit, in ihrem Entwurf nur die «Verführung Jugendlicher» mit staatlicher Strafe zu bedrohen. Der damalige Justizminister, NRAbg. DDr. Broda, hatte in der richtigen Auffassung, dass das künftige Strafgesetz einen von allen weltanschaulichen Lagern akzeptierbaren *Kompromiss* darstellen soll, den fortschrittlichen Kommissionsentwurf *mehrfach* in Richtung der bischöflichen Forderungen geändert und so u. a. auch das Schutzalter für die Bestrafung jeder gleichgeschlechtlichen Handlung von 18 auf 21 Jahre hinaufgesetzt. Sein Nachfolger, Univ.-Prof. Dr. Klecatsky, lehnte aber auch diesen Kompromiss ab und vereinbarte am 5. April 1967 in Eisenstadt mit Bischof DDr. Laszlo, dass selbst freiwillige und private gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen volljährigen Staatsbürgern weiterhin unter *staatlicher* Strafdrohung bleiben sollten. Dass der derzeitige Justizminister solche Sünden hinkünftig nicht mehr unter «Verbrechen», sondern «nur mehr» unter die «Vergehen» einzustufen gedenkt, mag für einen mündigen Katholiken des Atomzeitalters nicht wesentlicher erscheinen als seinerzeit für einen fortschrittlichen Christen das «Problem», ob man «Hexen» steinigen, ersäufen oder verbrennen soll.

Die jahrhundertelange *Tabuierung* der Probleme gleichgeschlechtlich veranlagter Menschen bringt es mit sich, dass noch heute die dümmsten Märchen über diese biologische Minorität verbreitet — und da und dort auch geglaubt werden! Wer sich jedoch der Mühe unterzieht, auch die tendenzfreie wissenschaftliche Literatur zu lesen, — und dies sollte wohl jeder denkende Mensch *vor* Abgabe eines Werturteils! — erkennt, dass weder das «alte Rom» an der Sodomie zugrundegegangen ist, noch die Angehörigen dieser menschlichen Spielart samt und sonders «Asoziale» sind. Keine Nation, die auf diesbezügliche staatliche Verfolgung verzichtet hat, weist eine merkbare Zunahme dieser Verhaltensform (an so einen Unsinn vermögen höchstens «Verdränger» zu glauben; selbst die bisexuelle Phase in der Pubertät ist vorübergehend) oder etwa aus diesem Grund einen Geburtenrückgang auf. Für die *Naturgegebenheit* eines gleichgeschlechtlichen Sexualinstinkts spricht seine Nachweisbarkeit zu allen Zeiten und bei allen Rassen und, dass selbst solcherart veranlagte Priester aller Weihestufen ihm nicht dauernd zu widerstehen vermögen — nicht einmal in «Transleithanien».

Wenn wir richtig informiert sind, gilt auf dem Territorium der Vatikanstadt das italienische Strafrecht. Letzteres kennt auch bezüglich gleichgeschlechtlicher Handlungen nur ein Schutzalter von 16 Jahren. Weder die italienische, noch die spanische (Schutzalter: 12 Jahre) noch irgend eine andere Bischofskonferenz hat aber diesbezüglich Änderungen des jeweiligen staatlichen Strafrechts verlangt. Während es sich beim Problem des ebenfalls umstrittenen § 144 Str.G. (*Leibesfruchtatreibung*) immerhin um die Tötung keimenden *Lebens* handelt und notfalls ausser mechanischen oder chemischen auch natürliche (empfangnisfreie Zeit) Auswegmöglichkeiten gegeben sind, die Bedenken der Bischöfe gegen seine Aufhebung daher zumindest verständlich sind, lässt sich ihr «Veto» gegen eine Beschränkung des § 129 I b auf einen vernünftigen Jugendschutz wohl nur auf eine mangelhafte bzw. völlig einseitige *Information* zurückführen. Erfreulicherweise sind heute ausserhalb Oesterreichs auch von berufener katholisch-moral-theologischer Seite bereits genug Stimmen laut geworden, die sich für einen *staatlichen* Bestrafungsverzicht bei gleichgeschlechtlichen Handlungen aussprechen. Aus *Grossbritannien* (wo bereits eine entsprechende Gesetzesreform im Parlament beschlossen wurde) stammt der «Griffin-Report, 1965» als positives Ergebnis einer vom verstorbenen Kardinal *Griffin* eingesetzten Expertenkommission. Aus *Deutschland* (in der DDR wurde unlängst der § 175 des RStrGB. bereits auf einen blossen Jugendschutz beschränkt;

eine gleiche Reform kündigte der neue sozialistische Justizminister und evangelische Kirchenfunktionär DDR. *Heinemann* für die Bundesrepublik an) veröffentlichte die aufgeschlossene Wiener katholische Wochenschrift «*Die Furche*» am 20. Mai 1967 (Seite 8) folgende kurze Notiz:

«Nach Ansicht des Bonner katholischen Moraltheologen Prof. Dr. *Böckle* darf die Homosexualität als 'Anderssein des Menschen' nicht mit Sünde und Laster gleichgesetzt werden. Böckle erklärte auf einer Tagung der Gesellschaft zur Förderung tiefenpsychologischer und psychotherapeutischer Forschung in München weiter, dass es nicht Sache des Staates sei, mit Strafmassnahmen in diesen höchstpersönlichen Bereich einzugreifen.»

So begreiflich es erscheint, dass 95% heterosexuell empfindender Oesterreicher sich nur mit Widerwillen oder bestenfalls mit Heiterkeit in die Situation ihrer 5% homosexuell veranlagten Mitbürger hineinzudenken vermögen, so müssen wir als Menschenrechtsliga — so «inopportun» dies auch zur Zeit in unserem Vaterland wieder sein mag — hier ebenso beharrlich zum «*Nach- und Umdenken*» auffordern, wie wir es bei den Problemen der rassischen, ethischen oder religiösen Minoritäten zu tun pflegen. Der unvergessliche Papst Johannes XXIII. hat auch für die katholische Weltkirche den Weg der *Toleranz* und urchristlichen Nächstenliebe von seiner langdauernden Verschüttung wieder befreit. Hoffen wir in diesem Sinn, dass auch unsere österreichischen Bischöfe ihren — weder vom Verstand noch vom Herz her begreiflichen — Standpunkt revidieren werden! Die von der Strafrechtskommission vorgeschlagene Beschränkung auf die Verführung Jugendlicher erscheint heute fast allen europäischen, insbesondere den katholischen Nationen ausreichend und sie würde auch zweifellos beitragen, die *echte* Kriminalität (Erpressungen einschliesslich Spionagewerbung) und Asozialität (Strichbubenunwesen) zu vermindern. Eine solche Reform würde es keinem gläubigen Katholiken erlauben, unter Berufung auf eine staatliche Straffreiheit das zu tun, was die Kirche weiterhin als Sünde verbietet. Eine Degradierung des heutigen pluralistischen Staates zum Gendarmen für laute Gläubige und hinsichtlich von Sünden, die kein allgemein anerkanntes Rechtsgut verletzen, könnte aber den Grundstein zu einem neuerlichen österreichischen *Antiklerikalismus* legen, der weder für die Kirche noch für die Nation von Vorteil wäre. Um engstirnigen oder böswilligen Geistern die Möglichkeit zu nehmen, den vorangehenden Vortragskommentar unseres Rechtsbeirates Dr. *Jahoda* als einseitig oder gar als «antikirchlich» auszulegen, erschien der Redaktion dieses grundsätzliche Nachwort — vor allem der Hinweis auf die Situation in den anderen Staaten mit katholischen Regierungen — unbedingt erforderlich.

Ist die Praxis der Strafgerichtsbarkeit moralisch brüchig?

«Ein Sittlichkeitsprozess ist die zielbewusste Entwicklung einer individuellen zur allgemeinen Unsittlichkeit, vor deren düsterem Grunde sich die erwiesene Schuld des Angeklagten leuchtend abhebt.» Dieser Satz von *Karl Kraus* ist mit Recht berühmt geworden. Er steht für das Bemühen des Autors, die *Praxis der Strafgerichtsbarkeit ihrer eigenen moralischen Brüchigkeit zu überführen*, wo immer sie Menschen den Prozess macht, die die verheissene Freiheit des Individuums in der bürgerlichen Gesellschaft ernstgenommen haben. Die Ideale, die zur Rechtfertigung herhalten müssen, das sogenannte gesunde Volksempfinden, dass die Opfer dieser Rechtssprechung ins Unrecht setzt, erwiesen vor Kraus' scharfem Blick ihre dunkle Herkunft, lange bevor Sozialpsychologen die verborgenen Antriebskräfte der hier wirksamen Tabus ausmachen konnten. «Sittlichkeit und Kriminalität» von *Karl Kraus* ist 1908 erschienen. An Aktualität hat dieses Buch nichts verloren in einer Gesellschaft, die nach wie vor auf sogenannte Laster Jagd macht.

(Aus «*Das Leben — Internationale Zeitschrift für Biologie und Lebensschutz*», 3. Jg., Nr. 11, Wiesbaden, November 1966.)